

Satzung des Vereins

Segelkameradschaft Wümmen e.V. 27356 Rotenburg (Wümmen)

Stand: März 2017

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen: **Segelkameradschaft Wümmen e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümmen); er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode VR 170250 eingetragen.
- (3) Der Verein kann Mitglied im Landes-Sportbund Niedersachsen, Landes-Segler-Verband Niedersachsen und im Deutschen Segler-Verband werden.
- (4) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen werden oder sich an Körperschaften und Gesellschaften beteiligen, die die in §3 genannten Zwecke verfolgen.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Einrichtungen des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports und die Durchführung wassersportlicher Veranstaltungen. Der Verein fördert insbesondere die Seglerjugend.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein unterhält ein Grundstück, ein Bootshaus, ein Schulungsgebäude, eine Steganlage und Boote, die ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke genutzt werden dürfen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen.
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein zu unterstützen. Anträge aktiver Mitglieder zur Umwandlung in fördernde Mitgliedschaft sind nur zum Jahresende auf schriftlichen Antrag möglich. Anträge fördernder Mitglieder zur Umwandlung in aktive Mitgliedschaft sind nur gegen Entrichtung einer neuen Aufnahmegebühr zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf dessen schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Jugendabteilung

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Sie wählt ihren Vertreter (Jugendsprecher). Der Jugendsprecher hat das jederzeitige Recht auf unmittelbare Anhörung in allen die Jugendarbeit des Vereins betreffenden Angelegenheiten im Vorstand.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung schriftlich drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mailadresse.
- (3) Anträge von Mitgliedern, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Versand der Einladung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle anwesenden aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei den minderjährigen Mitgliedern hat eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu erfolgen. Minderjährige, für die bis Eröffnung der Versammlung keine derartige Erklärung vorliegt, haben kein Stimmrecht.
- (6) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (7) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl eines Kassenprüfers für jeweils zwei Geschäftsjahre,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Beiträge, insbesondere Aufnahmegebühren und Jahresbeitrag,
 - Festsetzung von Umlagen für nicht vorhersehbaren Finanzbedarf,
 - Entscheidung über Ausgaben von mehr als 5.000 € im Einzelfall
 - Verpflichtung der Vereinsmitglieder zu Arbeitsleistungen nebst deren Abgeltung bei Nichterfüllung,
 - Satzungsänderung,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählten Mitgliedern:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Bootswart
 - Schriftführer.
- (2) Neuwahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen alternierend. In geraden Jahren werden der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer, in ungeraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende, der Sportwart, der Jugendwart und der Bootswart gewählt.
- (3) Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB vertreten, unter denen sich der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende befinden müssen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vereinsmitglied verwaltet, bis die Mitgliederversammlung einen Nachfolger gewählt hat.
- (6) In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden

§10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen eines von ihm beschlossenen Aufgabenverteilungsplanes.
- (2) Er entscheidet über
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Ausgaben im Einzelfall bis zu 5.000 €
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (4) Er stellt eine Hallen- und Bootsnutzungsordnung auf, die für alle Nutzer verbindlich ist, bei wiederholten Verstößen gegen die Hallen- oder Bootsnutzungsverordnung ist der Vorstand berechtigt, Nutzungsverbote auszusprechen und ggf. Schadenersatzansprüche durchzusetzen.
- (5) Im Rahmen des Aufgabenverteilungsplanes nach Ziffer 1 erstellt der Vorstand Arbeits- und Aufsichtspläne für alle im Verein anfallenden Arbeiten. Er sorgt für deren Durchsetzung und überwacht sie.
- (6) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse und/oder Arbeitsgruppen bilden.

§11 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungsverpflichtungen sind jeweils am ersten Tage des Geschäftsjahres fällig. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.

-
- (2) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - (3) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§13 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln, für die Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit der Stimmen von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V., Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 03.März 2017